

BVGer A-910/2014 vom 6. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-910_2014

FR: TAF A-910/2014 du 6 mars 2015

IT: TAF A-910/2014 del 6 marzo 2015

Regeste

Energie (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Verfügung ist eine Verfügung im erwähnten Sinn und stammt von einer eidgenössischen Kommission gemäss Art. 33 Bst. f VGG; eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Der Vorinstanz kommt weiter hinsichtlich Streitigkeiten, welche die Anwendung des StromVG und seiner Ausführungsbestimmungen betreffen, eine umfassende Entscheidkompetenz zu (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 2 StromVG; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3343/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.1.2.4 f.). Mit der angefochtenen Verfügung entschied sie über eine Frage, die daraus resultierte, dass die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin ITC-Mindererlöszahlungen entrichtete, die diese gestützt auf Dispositivziffer 12 der Verfügung der Vorinstanz vom 4. März 2010 (vgl. Bst. A) und die (verfassungs- und gesetzeswidrige) Regelung von Art. 14 Abs. 3 letzter Satz in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bst. c erster Satz StromVV von ihr verlangte. Sie war entsprechend zum Erlass der Verfügung befugt. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 23 StromVG).

E. 1.2

Zur Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin beteiligte sich am vorinstanzlichen Verfahren, drang mit ihren Rechtsbegehren jedoch nur teilweise durch. Sie ist somit formell und materiell beschwert und ohne Weiteres zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Die Beschwerde wurde im Weiteren frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft angefochtene Verfügungen auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - grundsätzlich -

Unangemessenheit (vgl. Art. 49 VwVG). Soweit es um Verfügungen der Vorinstanz geht, ist allerdings zu beachten, dass diese keine gewöhnliche Vollzugsbehörde ist, sondern eine verwaltungsunabhängige Kollegialbehörde mit besonderen Kompetenzen. Als Fachorgan ist sie Regulierungsinstanz mit besonderer Verantwortung. Dies rechtfertigt eine gewisse Zurückhaltung bei der Überprüfung ihrer Verfügungen, befreit das Bundesverwaltungsgericht aber nicht davon, die Rechtsanwendung auf die Vereinbarkeit mit Bundesrecht zu überprüfen. Die Vorinstanz amtet sodann in einem höchst technischen Bereich, in dem sowohl Fachfragen im Bereich der Stromversorgung als auch solche mit ökonomischer Ausrichtung zu beantworten sind. Dabei steht ihr - wie anderen Behördenkommissionen auch - ein eigentliches "technisches Ermessen" zu. Bei der Beurteilung ausgesprochener Fachfragen darf ihr daher ein gewisser Ermessens- und Beurteilungsspielraum belassen werden, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (vgl. BGE 133 II 35 E. 3; 132 II 257 E. 3.2; 131 II 13 E. 3.4; 131 II 680 E. 2.3.2; BVGE 2009/35 E. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-549/2013 vom 4. August 2014 E. 2; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.154 ff.).

E. 3

Wie erwähnt (vgl. Bst. G-I), ist vorliegend im Wesentlichen streitig, ob die Beschwerdegegnerin bereits im Zeitpunkt der ITC-Mindererlöszahlungen der Beschwerdeführerin in Verzug geriet und daher ab diesem Zeitpunkt bis zu dem von der Vorinstanz für den Verzugseintritt als massgeblich erachteten späteren Zeitpunkt, das heisst dem 12. Oktober 2011, zusätzliche Verzugszinsen von 5 % zu entrichten hat. Streitig ist überdies die Verlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bringt zugunsten des Verzugseintritts im Zeitpunkt der Entrichtung der ITC-Mindererlöszahlungen vor, das Bundesgericht habe in BGE 95 I 258 festgehalten, eine Zahlung unter Vorbehalt der Rückerforderung der zu viel bezahlten Summe sei als Mahnung zu betrachten, die den zur Rückzahlung verpflichteten Schuldner in Verzug setze. Dies müsse auch im vorliegenden Fall gelten, habe sie doch die Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Forderungen von Anfang an bestritten und sich die Rückforderung der Zahlungen vorbehalten, die sie nur geleistet habe, um mögliche folgenreiche Sanktionen der Beschwerdegegnerin zu vermeiden. Da der Rückzahlungsvorbehalt stets in Situationen erklärt werde, in denen die Begründetheit von Forderung bzw. Rückforderung für beide Seiten erkennbar streitig sei, wäre es widersinnig und treuwidrig, wenn der unter Vorbehalt Zahlende im Zahlungszeitpunkt zusätzlich und explizit die sofortige Rückerstattung verlangen müsste, um seinen Anspruch auf einen Verzugszins zu sichern. Nach Treu und Glauben sei vielmehr davon auszugehen, er verlange bereits mit dem Rückforderungsvorbehalt in unmissverständlicher Weise die Rückerstattung des gesamten entrichteten Betrags.

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die Beschwerdeführerin könne aus BGE 95 I 258 nichts zu ihren Gunsten ableiten, da der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt anders gelagert sei. Sie sei ihr gegenüber nicht Verfügungsberechtigt gewesen, sondern habe mit der Rechnungsstellung für die ITC-Mindererlöszahlungen lediglich Dispositivziffer 12 der Verfügung der Vorinstanz vom 4. März 2010 vollzogen, mit der diese die

Kostentragungspflicht für ITC-Mindererlöse geregelt habe. Die Zahlungen unter Vorbehalt der Beschwerdeführerin vermöchten daher ihre Verzugszinspflicht nicht zu begründen.

E. 3.3

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, der von der Beschwerdeführerin zitierte Bundesgerichtsentscheid sei vor über 40 Jahren ergangen. Es handle sich um einen Einzelfallentscheid in einem spezifischen Normenbereich, der vom Bundesgericht für andere Bereiche bislang nicht bestätigt worden sei. Eine konstante bundesgerichtliche Praxis, die den Beginn des Zinsenlaufs in einer Konstellation wie der vorliegenden im Sinne der Beschwerdeführerin festlege, bestehe somit nicht. Eine Mahnung setze im Weiteren eine unmissverständliche Erklärung des Gläubigers an den Schuldner voraus, worin dieser die unverzügliche Erfüllung verlange. Eine Zahlung unter Vorbehalt könne nicht so gedeutet werden, dass der Gläubiger den entsprechenden Geldbetrag in dem Moment, in dem er die Zahlung vornehme, vom Schuldner zurückverlange. Werde ein Geldbetrag unter Vorbehalt bezahlt, sei vielmehr gerade ungewiss, ob der Leistende zu einem späteren Zeitpunkt die Rückerstattung verlangen werde. Eine Zahlung, bei der sich der Leistende ausdrücklich eine spätere Rückerstattung vorbehalte, könne daher nicht als Mahnung im Sinne von Art. 102 Abs. 1 OR interpretiert werden.

E. 3.4.1

Der von den Parteien erwähnte BGE 95 I 258 betrifft den Fall eines Ersatzpflichtigen, der den von der zuständigen Behörde festgesetzten Militärflichtersatz bezahlte, um einen Auslandsurlaub zu erwirken, die Richtigkeit der Veranlagung jedoch berechtigterweise bestritt und sich das Recht vorbehielt, den zu viel bezahlten Betrag zurückzufordern. Das Bundesgericht führte dazu aus, in diesem Vorgehen "[könne] eine gültige 'Mahnung' erblickt werden, welche das Gemeinwesen in Verzug setzte" (vgl. E. 3 des Urteils). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, bestätigte es diesen Entscheid in der Folge allerdings nicht. In einem späteren Urteil aus dem Jahre 1983 verwies es für die Frage, ob bei einer derartigen Konstellation von einem Verzug auszugehen sei, überdies auf seine Ausführungen zum Vergütungszins in diesem Urteil sowie auf einen weiteren Entscheid (BGE 108 Ib 12 E. 3), in dem es der beschwerdeführenden Person in analoger Anwendung der massgeblichen abgaberechtlichen Bestimmung einen Vergütungszins zusprach (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. November 1983 in Sachen M.E.D. [teilweise abgedruckt in ASA 53 S. 558 ff.] E. 3). Es ist daher fraglich, ob es eine Konstellation wie die in BGE 95 I 258 beurteilte weiterhin als Verzugssituation qualifizieren würde.

E. 3.4.2

Dies gilt umso mehr, als diese Qualifikation, wie die Vorinstanz ebenfalls zu Recht vorbringt, nur schwer mit den in Lehre und Rechtsprechung genannten Anforderungen an eine Mahnung im Sinne von Art. 102 Abs. 1 OR vereinbar ist, wie sie mangels einer spezifischen Regelung im Stromversorgungsrecht grundsätzlich auch im vorliegenden Fall gelten (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2483/2013 vom 17. März 2014 E. 2.5.3 m.w.H. und A-2619/2009 vom 29. November 2011 E. 5; Wolfgang Wiegand, in: Basler Kommentar OR I, 5. Aufl. 2011, Art. 102 N. 2). Danach muss aus der Mahnung insbesondere in unmissverständlicher Weise hervorgehen, dass der Gläubiger vom Schuldner die unverzügliche Erbringung der fälligen Leistung fordert (vgl. BGE 129 III 535 E. 3.2.2; Wiegand, a.a.O., Art. 102 N. 5; Ingeborg Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2012, Rz. 65.08). Dies ist bei Erklärungen,

mit denen für den Fall eines für den Zahlenden günstigen künftigen Urteils eine Rückforderung der Zahlung vorbehalten wird, jedoch gerade nicht so, und zwar entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin auch nicht bei einer Auslegung derartiger Erklärungen nach dem Vertrauensprinzip (vgl. dazu Gauch/Schluop/Schmid/Emmen-egger, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 10. Aufl. 2014, Rz. 205a ff.).

E. 3.4.3

Wie es sich mit der Aktualität von BGE 95 I 258 genau verhält, braucht allerdings nicht abschliessend beantwortet zu werden. Dies wäre nur dann erforderlich, wenn die in diesem Entscheid beurteilte Situation mit der hier zu beurteilenden vergleichbar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zwar ergab sich die grundsätzliche Pflicht der Beschwerdeführerin zur Bezahlung der ITC-Mindererlösrechnungen der Beschwerdegegnerin aus Dispositivziffer 12 der Verfügung der Vorinstanz vom 4. März 2010 und Art. 14 Abs. 3 letzter Satz in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bst. c erster Satz StromVV, mithin aus öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Zwischen den beiden Parteien bestand hinsichtlich der (vermeintlichen) Kostentragungspflicht für ITC-Mindererlöse bzw. der entsprechenden Zahlungen jedoch kein Subordinations- resp. kein abgaberechtliches Verhältnis. Die Beschwerdegegnerin war gegenüber der Beschwerdeführerin nicht zu hoheitlichem Handeln befugt und hatte keine Verfügungskompetenz. Sie stand ihr vielmehr als gleichrangige Akteurin gegenüber, die aus den öffentlich-rechtlichen Vorgaben nicht nur berechtigt, sondern wie sie auch daran gebunden war. Ihre Stellung entsprach somit gerade nicht jener der Veranlagungsbehörde in BGE 95 I 258, die dem dortigen Beschwerdeführer hoheitlich gegenübertrat und dessen Leistungspflicht mittels Veranlagungsverfügung festsetzte. Angesichts dessen sind die von der Beschwerdeführerin geleisteten ITC-Minderlöszahlungen nicht mit der Leistung des Beschwerdeführers in BGE 95 I 258 an die Veranlagungsbehörde zu vergleichen. Sie könnten deshalb auch nicht dieser Rechtsprechung unterstellt werden, hätte dies doch zur Folge, dass die Beschwerdegegnerin wie eine Steuer- oder Veranlagungsbehörde bzw. wie eine hoheitlich handelnde Leistungsempfängerin behandelt würde, obschon sie dies gerade nicht ist.

E. 3.4.4

Soweit die Beschwerdeführerin unter Verweis auf BGE 95 I 258 vorbringt, ihre Vorbehalte seien als Mahnungen zu qualifizieren, die die Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der Entrichtung der ITC-Mindererlös-zahlungen in Verzug setzten, erweist sich dies demnach als unzutreffend. Es bleibt somit beim Zeitpunkt, den die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung für den Eintritt des Verzugs als massgeblich erachtete, ist doch unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5 % zu entrichten hatte. Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung ist daher zu bestätigen. Es besteht entsprechend kein Anlass, die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens neu zu verlegen, weshalb auch Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung zu bestätigen ist. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist folglich abzuweisen.

E. 4.1

Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als unterliegend. Sie hat deshalb die auf Fr. 3'500.- festzusetzenden Verfahrenskosten (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 6a VGKE). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der

Verfahrenskosten verwendet.

E. 4.2

Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat ihren internen Rechtsdienst mit der Interessenwahrung betraut und ist nicht durch externe Anwälte vertreten, weshalb ihr keine Parteientschädigung zusteht (Art. 8 ff. VGKE, insb. Art. 9 Abs. 2 VGKE). Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE). Gleiches gilt für die unterliegende Beschwerdeführerin (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.